



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 16.02.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Änderung des Regionalplans, Kapitel Erneuerbare Energien, Abschnitt Windkraftnutzung; hier: nochmalige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
- 2 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; 3. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Kreuzstraße mit 13. FNP-Änderung in Erlenbach OT Tiefenthal; hier: frühzeitige TöB-Beteiligung
- 3 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2015; Bekanntgabe
- 4 Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2016 - 30.06.2019
- 5 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2015; Bekanntgabe
- 6 Kalkulation der Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2016 - 30.06.2019
- 7 Vereinsförderung; Reit- und Fahrverein Remlingen e. V.; Antrag auf Kostenübernahme im Rahmen einer Erbbaurechtsbestellung in Form von einer Spende

- 8** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 8.1** Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitrags-
rechts

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard Dr. rer. nat.

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Schneider, Jürgen

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

ab TOP 4 öffentlicher Teil

Wehr, Christiane

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Leichtlein, Friedrich

entschuldigt

Schlereth, Petra

entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 19. Januar 2016 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Änderung des Regionalplans, Kapitel Erneuerbare Energien, Abschnitt Windkraftnutzung; hier: nochmalige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
--------------	---

Sachverhalt:

Der o.g. Sachverhalt wurde letztmals in der Marktgemeinderatssitzung vom 23.01.2014 behandelt; auf die unter TOP 4 der damaligen öffentlichen Sitzung wird insoweit verwiesen.

Inhaltlich handelt es sich um die Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten im Regionalplan im Hinblick auf die Windkraftnutzung; hierfür wurde mit Schreiben des Regionalen Planungsverbands Würzburg vom 25.01.2016 nun die zweite Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet.

Die damaligen Verfahrensunterlagen enthielten für die Gemarkung Remlingen das Vorranggebiet WK 15, das dem von der Gemeinde mit der 5. Flächennutzungsplan-Änderung ausgewiesenen Gebiet zur Windkraftnutzung entspricht, sowie das Vorranggebiet WK 16 Richtung Uettingen, für das beschlossen wurde, dass dieses aus der Regionalplanung herausgenommen wird, damit dort kein weiterer Bereich mit Windkraftanlagen entsteht.

Der Abgleich mit den jetzigen Unterlagen ergibt, dass beide Vorranggebiete weiter in der Regionalplanung enthalten sind.

Eine diesbezügliche Rücksprache mit dem Sachgebiet Bauleitplanung des Landratsamtes ergab, dass die Rechtskraft der 5. Änderung des Flächennutzungsplans und die damit verbundene Konzentrationswirkung bedeutet, dass an anderer Stelle im Gemeindegebiet unabhängig von der Darstellung im Regionalplan keine Windkraftanlagen errichtet werden können. Dies wäre erst dann möglich, wenn die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit entsprechende Änderungen ihrer Bauleitplanung vornehmen würde.

Im Ergebnis ist somit dem Marktgemeinderatsbeschluss vom 23.01.2014 Rechnung getragen. Unabhängig davon sollte die damalige Stellungnahme zur Bekräftigung und Klarstellung der Position des Marktes Remlingen nochmals vorgetragen werden.

Weiter sind für den Bereich des Marktes Remlingen in den Verfahrensunterlagen die sog. Potenzialflächen Nr. 73, 74 und 75 enthalten (d.h. diese Bereiche kommen grundsätzlich als Vorbehaltsflächen in Betracht), deren Einzelfallprüfung jedoch so gewichtige Gegenargumente ergeben hat, dass für diese Bereiche kein faktisches Entwicklungspotenzial mehr verbleibt. Diese Flächen werden deshalb im Ergebnis als Ausschlussgebiete bewertet und sind im Übersichtsplan (wie auch die gesamte übrige Gemarkung außerhalb der WK 15 und WK 16) als Ausschlussgebiet dargestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Beschluss vom 23.01.2014 aufrecht zu erhalten und verweist den Regionalen Planungsverband Würzburg auf die rechtskräftige 5. Änderung des Flächennutzungsplans und die damit verbundene Konzentrationswirkung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Bauleitplanung benachbarter Gemeinden; 3. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Kreuzstraße mit 13. FNP-Änderung in Erlenbach OT Tiefenthal; hier: frühzeitige TöB-Beteiligung

Sachverhalt:

Die Nachbargemeinde Erlenbach beabsichtigt für ihren Ortsteil Tiefenthal die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Kreuzstraße“ einschließlich der entsprechenden 13. Änderung ihres Flächennutzungsplans.

Hierzu hat das Büro Dietz und Partner, Elfershausen, für die Gemeinde Erlenbach dem Markt Remlingen mit Schreiben vom 15.01.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die diesbezüglichen Verfahrensunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass im Anschluss an das bereits bestehende Wohnbaugebiet „Kreuzstraße“ in der östlichen Ortslage von Tiefenthal eine Erweiterung um 12 Bauplätze erfolgen soll.

Die Einzelheiten sind den auszugsweise beigefügten Verfahrensunterlagen zu entnehmen; dort sind keine Beeinträchtigungen von Belangen des Marktes Remlingen erkennbar, sodass keine bauleitplanerischen Bedenken oder Einwendungen vorzutragen sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Bauleitplanverfahren „3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Kreuzstraße“ mit 13. Änderung des Flächennutzungsplans der benachbarten Gemeinde Erlenbach keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2015; Bekanntgabe
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.04.2013 die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2013 – 30.06.2016 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Sich hieraus ergebende Überschüsse bzw. Defizite sind der Sonderrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2015 ist in der Anlage beigefügt.

Erläuterungen:

Einnahmen:

Das Rechnungsergebnis weist Einnahmen in Höhe von 156.661,58 € aus und liegt geringfügig um 2.181,58 € über dem Kalkulationsansatz. Grund hierfür ist ein leichter Anstieg bei der abgerechneten Wassermenge.

Ausgaben:

Bei folgenden Haushaltsstellen sind nennenswerte Abweichungen zwischen Haushaltsansatz und Rechnungsergebnis festzustellen:

HHST 08151.4140/4340/4440 Personalkosten

Bei der Erstellung der Kalkulation ist man davon ausgegangen, dass 0,75 Arbeitskräfte im Bereich –Wasserversorgung- tätig sind. Im Haushaltsjahr 2015 waren jedoch nur 0,3799 Arbeitskräfte im Bereich Wasserversorgung tätig. Die Personalkosten wurden entsprechend reduziert. Erwähnt sei an dieser Stelle, dass Pflichtaufgaben wie die turnusgemäße Auswechslung von Wasserzählern, Auswechslung von defekten Schiebern, die Dokumentation von Sichtkontrollen, Funktionsprüfungen, jährlichen Inspektionen usw. (Risk-Management) nicht vollumfänglich bzw. rechtzeitig erledigt werden.

0.8151.6340 Strom für Betriebszwecke

Die Fa. E.ON hat den Stromverbrauch für den Brunnen I + II im Jahre 2013 und 2014 versehentlich nicht berechnet. Im Haushaltsjahr 2015 fand eine entsprechende Nachberechnung statt.

Entwicklung der Sonderrücklage:

Der Überschuss in Höhe von 13.859,03 € wurde der Sonderrücklage zugeführt. Die Sonderrücklage weist zum Stand 31.12.2015 nunmehr einen positiven Bestand in Höhe von 18.058,67 € aus.

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 4	Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2016 - 30.06.2019
--------------	--

Sachverhalt:

Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens **vier Jahre** umfassen darf.

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Kalkulation umfasst einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren. Des Weiteren werden 25 % der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhalte-/Fixkosten) auf die Grundgebühr umgelegt.

Die Kalkulation zeigt auf, dass eine deutliche Gebührensenkung möglich ist. Die Gründe hierfür sind:

- Die Kostenüberdeckung des vorangegangenen Kalkulationszeitraums ist auszugleichen
- Rückgang der Personalkosten
- Rückgang der kalkulatorischen Kosten

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2016 – 30.06.2019 wie folgt festzusetzen.

Grundgebühr Wasserzähler Dauerdurchfluss bis 4 m ³ /h	60,00 €/Jahr (netto)
Grundgebühr Wasserzähler Dauerdurchfluss bis 10 m ³ /h	80,00 €/Jahr (netto)
Grundgebühr Wasserzähler Dauerdurchfluss bis 16 m ³ /h	100,00 €/Jahr (netto)
Grundgebühr Wasserzähler Dauerdurchfluss über 16 m ³ /h	150,00 €/Jahr (netto)
Wasserverbrauchsgebühr	1,40 €/m ³ (netto)

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2015; Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.04.2013 die Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2013 -30.06.2016 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Sich hieraus ergebende Überschüsse bzw. Defizite sind den Sonderrücklagen –Schmutzwasser- und – Niederschlagswasser- getrennt zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2015 ist in der Anlage beigefügt.

Erläuterungen:

Einnahmen:

Das Rechnungsergebnis weist Gesamteinnahmen von 186.826,45 € aus und liegt deutlich um 15.144,55 € unter dem Kalkulationsansatz. Grund hierfür ist ein Rückgang der abgerechneten Schmutzwassermenge von ca. 3.000 m³ gegenüber der Kalkulation.

Ausgaben:

Bei folgenden Haushaltsstellen sind nennenswerte Abweichungen zwischen Haushaltsansatz und Rechnungsergebnis festzustellen:

HHST 0.7000.5450

Hierunter fällt u.a. der Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für den Betrieb der Kläranlage. Durch den Umbau/Erneuerung der Betriebswasseranlage ist ein erheblicher Rückgang der benötigten Frischwassermenge festzustellen.

HHST 0.7000.6340

Durch den Umbau der Belüftungsanlage ist ein erheblicher Rückgang der benötigten Strommenge zu verzeichnen.

HHST 0.7000.6800/6850

Die Investitionen für den Umbau der Betriebswasseranlage und der Belüftungsanlage führten zu einem Anstieg der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals). Bei der Erstellung der Kalkulation im Jahre 2013 waren diese Investitionen noch nicht geplant.

Entwicklung der Sonderrücklagen:

Schmutzwasser:

Nach Entnahme des Defizites in Höhe von 15.035,38 € weist die Sonderrücklage ein Defizit in Höhe von 24.585,78 € zum 31.12.2015 aus.

Niederschlagswasser:

Das Defizit in Höhe von 18.219,10 € wurde der Sonderrücklage entnommen. Die Sonderrücklage weist zum Stand 31.12.2015 einen negativen Bestand in Höhe von 10.859,78 € aus.

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 6	Kalkulation der Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2016 - 30.06.2019
--------------	--

Sachverhalt:

Gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens **vier Jahre** umfassen darf. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Kalkulation umfasst wieder einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren.

Die Bestände der Sonderrücklagen gliedern sich zum Beginn des Kalkulationszeitraumes wie folgt:

Schmutzwasser	negativ	24.795,66 €
Niederschlagswasser	negativ	10.968,72 €

Schmutzwassergebühr:

Die Kalkulation zeigt auf, dass eine deutliche Gebührenerhöhung notwendig ist, hierfür sind folgende Gründe verantwortlich:

- Rückgang der abzurechnenden Schmutzwassermenge
- negative Sonderrücklage ist im kommenden Kalkulationszeitraum auszugleichen
- Anstieg der kalkulatorischen Kosten (Mischwasserkanäle Kastanienallee, Am Spielberg) und der im Jahre 2016 beabsichtigten Investition in der Hans-Gebhardt-Straße

Niederschlagswassergebühr:

Die Kalkulation zeigt auf, dass eine deutliche Gebührenerhöhung notwendig ist, hierfür sind folgende Gründe verantwortlich:

- negative Sonderrücklage ist im kommenden Kalkulationszeitraum auszugleichen
- Anstieg der kalkulatorischen Kosten (Mischwasserkanäle Kastanienallee, Am Spielberg) und der im Jahre 2016 beabsichtigten Investition in der Hans-Gebhardt-Straße

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2016 -30.06.2019 wie folgt festzusetzen:

Schmutzwassergebühr	3,10 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,50 €/m ²

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Vereinsförderung; Reit- und Fahrverein Remlingen e. V.; Antrag auf Kostenübernahme im Rahmen einer Erbbaurechtsbestellung in Form von einer Spende

Sachverhalt:

Am 23.09.2015 wurde zwischen dem Markt Remlingen und dem Reit- und Fahrverein Remlingen e. V. ein Erbbaurechtsvertrag geschlossen.

Für die Erstellung des Kaufvertrages, Beurkundung, Eintragung im Grundbuch, Bearbeitung, etc. sind Kosten zu Lasten des Reit- und Fahrvereines Remlingen e. V. in Höhe von 2.962,04 € angefallen.

Mit Schreiben vom 17.11.2015 und 11.01.2016 bittet der Reit- und Fahrverein Remlingen e. V. die Übernahme der angefallenen Kosten durch den Markt Remlingen. Die angefallenen Kosten sollen in Form von einer Spende an den Reit- und Fahrverein Remlingen e. V. rückerstattet werden.

In dem Erbbaurechtsvertrag wurde vereinbart, dass die Kosten dieser Urkunde, der Vollzug, sowie die Grunderwerbsteuer vom Erbbauberechtigten (Reit- und Fahrverein Remlingen e. V.) zu tragen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf des Erbbaurechtsvertrages vor der Beurkundung dem Reit- und Fahrverein Remlingen e. V. zur Durchsicht vorlag. Hieraus konnte entnommen werden, wer die Kosten des Beurkundungsverfahrens zu tragen hat.

Nach eingehender Diskussion werden 2 Anträge zur Abstimmung gestellt.

1. Antrag:

Der Marktgemeinderat Remlingen beschließt, dass die Kosten des Reit- und Fahrvereins Remlingen e. V., die im Rahmen des Erbbaurechtsvertrages in Höhe von 2.962,04 € entstanden sind, in Form von einer Spende in gleicher Höhe an den Reit- und Fahrverein Remlingen e. V. wieder erstattet werden.

2. Antrag:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass dem Reit- und Fahrverein e.V., die im Rahmen des Erbbaurechtsvertrages in Höhe von 2.962,04 € entstanden sind, in Form einer Spende in Höhe von 50 % an den Reit- und Fahrverein e.V. wieder erstattet werden.

Die Abstimmung ergab 6 Stimmen für Antrag 1 und 5 Stimmen für Antrag 2.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Remlingen beschließt, dass die Kosten des Reit- und Fahrvereins Remlingen e. V., die im Rahmen des Erbbaurechtsvertrages in Höhe von 2.962,04 € entstanden sind, in Form von einer Spende in gleicher Höhe an den Reit- und Fahrverein Remlingen e. V. wieder erstattet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6
Nein: 5
Persönliche Beteiligung:

TOP 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 8.1 Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts

Sachverhalt:

Im Nachgang zur Expertenanhörung am 15.07.2015 im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport des Bayerischen Landtags haben die vier Landtagsfraktionen zwischenzeitlich Gesetzentwürfe zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Bereich

des Straßenausbau- und Erschließungsbeitragsrechts (LT-Drs. 17/7643, 17/8161, 17/8225 und 17/8242) eingebracht.

Diese wurden den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Sitzungseinladung elektronisch zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Bayerische Landtag muss nunmehr entscheiden, ob und ggf. welche Änderungen am Kommunalabgabengesetz vorgenommen werden sollen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

gez. Klaus Elze
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer